

zeichnenderweise sieht auch der Antragsteller selbst weniger die Interessen des Kindes als vielmehr seine eigenen Interessen im Rahmen des schwebenden Namensänderungsverfahrens durch die Verhaltensweise der Antragsgegnerin gefährdet. Diese Interessen können aber nicht durch eine Maßnahme nach § 1666 BGB geschützt werden, solange Gründe, die dem Vormundschaftsgericht Anlaß zum Einschreiten geben könnten, weder dargetan noch glaubhaft gemacht sind.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Urteil

LG Darmstadt, § 1615 I II BGB

Unterhalt für die Mutter des nicht-ehelichen Kindes

Die Entbindung ist nach dem Beweis des ersten Anscheins auch dann mitursächlich für die nachfolgende Erwerbslosigkeit, wenn die Klägerin schon vor Beginn der Schwangerschaft arbeitslos war.

Die Mutter des Kindes muß nicht beweisen, daß für das Kind keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit bestehe.

Urteil des LG Darmstadt vom 20.11.1986 – 6 S 144/86 –

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin verlangt vom Vater des nicht-ehelichen Kindes Unterhalt für die Dauer eines Jahres. Der Beklagte hat behauptet und unter Beweis gestellt, daß die Klägerin das Kind in einer Kinderkrippe hätte unterbringen können, so daß ihr trotz der Geburt des Kindes eine Erwerbstätigkeit möglich wäre.

Aus den Gründen:

Für die Zeit vom 17.12.1983 bis zum 17.2.1984 ergibt sich der Klageanspruch ohne weiteres aus § 1615 I Abs. 1 BGB. Aber auch für die Folgezeit bis zum 17.12.1984 hat der Kläger der Beklagten eine Unterhaltsrente zu zahlen (§§ 1615 I Abs. 2 u. 3, 1612 Abs. 1 BGB). Die Klägerin war in der maßgebenden Zeit nicht erwerbstätig, weil das Kind anderenfalls nicht hätte versorgt werden können. Der Beklagte bestreitet zwar jeglichen Ursachenzusammenhang zwischen Entbindung und nachfolgender Erwerbslosigkeit. Gleichwohl darf als erwiesen erachtet werden, daß die Entbindung für die nachfolgende Erwerbslosigkeit mitursächlich war. Mitursächlichkeit reicht aus (Soergel-Lange, Bemerkung 10 zu § 1615 I).

Für Mitursächlichkeit sprechen die Regeln über den Beweis des ersten Anscheins: Die Klägerin war nach ihrem Studienabschluß innerhalb und außerhalb ihres Berufes von 1979 bis 1982 – also bis kurz vor Beginn der Schwangerschaft – erwerbstätig. Ferner hat sie ihr Kind selbst versorgt und gepflegt; Hilfspersonen hat sie nicht herangezogen. Da bei Säuglingsbetreuung eine Berufsausübung nahezu ausgeschlossen ist, spricht ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit dafür, daß wegen der Betreuungstätigkeit

kein Erwerb stattgefunden hat und andererseits die Klägerin ohne die Säuglingsbetreuung zu einer Erwerbstätigkeit gekommen wäre.

Damit wäre es Sache des Beklagten gewesen, diesen Zusammenhang zwischen Säuglingsbetreuung und Erwerbslosigkeit durch den Vortrag besonderer Umstände zu widerlegen. Derartige Umstände hat der Beklagte nicht vorgebracht. Daß die Klägerin unmittelbar vor der Schwangerschaft arbeitslos war, kann zur Entkräftung des Anscheinsbeweises schon deswegen nicht ausreichen, weil dieser Umstand nach § 1615 I Abs. 2 Satz 2 BGB unerheblich ist. Höhere Beweisforderungen dürfen an die Klägerin nicht gestellt werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß der Zweck des § 1615 I Abs. 2 Satz 2 nicht erreicht wird.

Die Klägerin brauchte im Klagezeitraum nicht erwerbstätig zu werden. Sie hat entschieden, die Säuglingsbetreuung selbst durchzuführen. Diese Entscheidung mitsamt der für ihn entstehenden Unterhaltslast hat der Vater hinzunehmen (Soergel-Lange, Bemerkung 10 zu § 1615; Münchner Kommentar, Bemerkung 13 zu § 1615 I; RGRK-Mutschler, Bemerkung 6 zu § 1615 I BGB). Da die Klägerin das Kind selbst versorgen wollte, konnte es entgegen der Ansicht des Beklagten weder in eine Kinderkrippe noch zu Verwandten gebracht werden. Der Beklagte versucht darzulegen, daß sein Kind in einer Kinderkrippe nicht schlechter als durch die Klägerin betreut worden wäre. Hierzu nimmt die Kammer keine Stellung. Entscheidend ist der Wille der Mutter.

Die Kammer verkennt nicht, daß insbesondere Palandt-Diederichsen (45. Aufl., Bemerkung 2 zu § 1615 I BGB) sowie der BGH (FamRZ 85, 273) meinen, die Mutter müsse beweisen, daß eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind nicht bestehe. Diese Auffassung ist durch den Wortlaut des § 1615 I Abs. 2 Satz 2 aber weder geboten noch auch im übrigen näher begründet worden. Der BGH hat sich nur beiläufig geäußert; über eine Klage aus § 1615 I Abs. 2 hatte er nicht zu entscheiden.

Die von der Kammer im Einklang mit der zitierten Kommentarliteratur nicht geteilte Gegenauffassung legt nicht dar, wer außer der Mutter über die richtige Kindesbetreuung befinden soll und nach welchen Beweissätzen dem Beschluß der Mutter, ihr Kind selbst betreuen zu wollen, nachgegangen werden soll. Zudem bedarf § 1615 I Abs. 2 Satz 2 BGB verfassungskonformer Auslegung.

Nach Artikel 6 Abs. 5 Grundgesetz hat der Gesetzgeber den unehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern. Einem ehelichen Kleinkind kann sich die geschiedene Mutter, wenn sie dies will, widmen, ohne ihre Unterhaltsansprüche zu verlieren (§ 1570 BGB). Für die Mutter des unehelichen Kindes darf nichts anderes gelten, zumal ihr Unterhaltsanspruch ohnehin auf das der Entbindung folgende Jahr begrenzt ist.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schoen, Darmstadt